

St. Gallen, 25.08.2009

Schweizerische Südostbahn AG
Bahnhofplatz 1a
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 71 228 23 23
Fax +41 71 228 23 33

www.sob.ch

Netzzugangsvereinbarung / Infrastrukturnutzungsvertrag

zwischen der

Schweizerischen Südostbahn AG, Abteilung Produktion
als Infrastrukturbetreiberin
Bahnhofplatz 1a, 9001 St. Gallen
(nachstehend SOB genannt)

und der

XXX
(nachstehend EVU Muster genannt)

betreffend

Benützung der SOB-Infrastruktur

Teil 2 Beilagen und Adressen

Beilage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der SOB-Infrastruktur (AGB Infra-SOB)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Benützung der SOB-Infrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Infrastrukturnutzungsvertrags.
- 1.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In der Regel werden sie im Folgenden nicht aufgeführt.

2 Netzzugangsbewilligung und Konzession

- 2.1 Die Infrastruktur der SOB können nur EVU benützen, die über eine gültige schweizerische Netzzugangsbewilligung und, soweit sie Personenbeförderungsleistungen erbringen wollen, über eine schweizerische Konzession verfügen.
- 2.2 Die EVU informiert die SOB unverzüglich über jedes Ereignis, das die Gültigkeit ihrer Konzession und/oder Netzzugangsbewilligung beeinflussen könnte.

3 Rollmaterial

Die EVU setzt nur Fahrzeuge ein, die von den zuständigen Instanzen homologiert und zugelassen sind. Die EVU ist verantwortlich dafür, dass sich die Fahrzeuge jederzeit in einwandfreiem Unterhalts- und Betriebszustand befinden und allen einschlägigen Vorschriften (Lärmschutz, Luftreinhaltung, Sicherheit usw.) genügen.

4 Personal

- 4.1 Die EVU ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal jederzeit den Anforderungen gemäss Eisenbahnnetzzugangs- bzw. Eisenbahnverordnung genügt und alle einschlägigen Vorschriften beachtet.
- 4.2 Die EVU sorgt dafür, dass sich ihr Personal unter normalen und ausserordentlichen Betriebsbedingungen in Deutscher Sprache verständigen kann.
- 4.3 Die EVU sorgt dafür, dass das Personal über die erforderlichen Kenntnisse bezüglich strecken- bzw. bahnhofspezifischen Gleisanlagen verfügt. Die SOB vermittelt die entsprechenden Instruktionen und behält sich vor, die Kosten in Rechnung zustellen.
- 4.4 Die Ausbildung des Personals ist Sache der EVU. Sie richtet sich nach den geltenden, gesetzlich vorgeschriebenen Standards.

5 Leistungen der SOB und Verzicht auf bestellte Leistungen

- 5.1 Die Leistungen der SOB gliedern sich in Grundleistungen, Zusatzleistungen und Serviceleistungen. Ihr Inhalt im Einzelnen ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.
- 5.2 Über bestellte, aber nicht beanspruchte Leistungen kann die SOB verfügen bzw. diese Dritten anbieten.
- 5.3 Die EVU ist der SOB für einen allfälligen Schaden aus der Nichtbeanspruchung der Leistungen ersatzpflichtig.

6 Fahrplan

- 6.1 Mit der Trassenzuteilung vereinbaren die SOB und die EVU einen verbindlichen Fahrplan.
- 6.2 Bei ausserordentlichen Umständen (Betriebsstörungen, Streckenunterhalt etc.) kann die SOB den vereinbarten Fahrplan anpassen. Sie gewährleistet, soweit wie möglich, die ursprünglich vorgesehenen Anschlüsse.
- 6.3 Sofern die im Infrastrukturnutzungsvertrag vereinbarten Eigenschaften (v.a. bez. Geschwindigkeit) des Zugs nicht eingehalten werden, besteht keine Gewähr auf Einhaltung des Fahrplans.

7 Infrastrukturqualität

- 7.1 Die SOB stellt sicher, dass der Infrastrukturstandard unter normalen Betriebsbedingungen für die vereinbarten Zugsleistungen genügt. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen verpflichtet sie sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um so rasch wie möglich den normalen Betriebszustand wieder herzustellen.
- 7.2 Die SOB behält sich vor, die Infrastrukturqualität zu verbessern bzw. in Folge von Bau- und Unterhaltsarbeiten den technischen Zustand vorübergehend zu ändern.
- 7.3 Die SOB informiert die EVU frühzeitig über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf den Betrieb haben und nimmt, soweit möglich, Rücksicht auf deren Bedürfnisse. Sie beendet die entsprechenden Arbeiten schnellstmöglich.

8 Kontrollrechte

- 8.1 Die SOB kann jederzeit, auch ohne Ankündigung, überprüfen, ob die EVU und ihr Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen.
- 8.2 Die SOB als Infrastrukturbetreiber ist berechtigt, zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der Streckenanlagen, Personal kostenlos auf den Triebfahrzeugen mitfahren zu lassen.

9 Weisungen

Die SOB kann der EVU und unmittelbar ihrem Personal alle für die Sicherheit (insbesondere Betriebssicherheit und Personalsicherheit) auf dem SOB-Streckennetz erforderlichen Weisungen erteilen. Diese sind unverzüglich zu befolgen.

10 Information

- 10.1 Die SOB informiert die EVU:

Vor Abfahrt des Zugs über den Zustand der Infrastruktur und Änderungen des Fahrwegs (Bauarbeiten, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, etc.) während der Fahrt auf Anfrage über die Position des Zuges.

- 10.2 Die EVU meldet der SOB für alle Züge vor ihrer Abfahrt in schriftlicher oder definierter elektronischer Form (z.B. Cargo-Informationssystem CIS):

- Zug- und Bremsreihe
- Höchstgeschwindigkeit des Zuges
- Brutto-Tonnen der Anhängelast
- Gewicht der Triebfahrzeuge
- Anzahl Sitzplätze
- Länge des Zuges in Meter und Achsen

Daten zur Information der Reisenden im Reiseverkehr, soweit sie vom Plan abweichen wie:

- Zugsformation
- Speisewagen

- 10.3 Nach Ausführung des Zugs liefert die EVU der SOB für die Leistungsabrechnung diejenigen Daten, die gemäss Infrastrukturnutzungsvertrag oder Trassenzuteilung erforderlich sind:
- Verbrauchte Kilowattstunden (falls Abrechnung gemäss Verbrauch vereinbart)
 - Bruttotonnen
 - Zugskilometer
- 10.4 Für Güterzüge liefert die EVU zusätzlich im definierten Datenformat die wagenbezogenen, betriebsnotwendigen Informationen. Diese betreffen je Wagen mindestens:
- Position im Zug bei Abfahrt
 - Abgangs- und Bestimmungsbahnhöfe (kann sich auf den Zuglauf beschränken)
 - Bruttogewicht und die Tara
 - Länge
 - allfällige Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - Gefahrgüter
- Umfasst die Leistung der SOB nebst der Trassen- auch Zusatz- und/oder Serviceleistungen, sind allenfalls weitere Angaben zu liefern.
- 10.5 Der Infrastrukturnutzungsvertrag regelt den genauen Datenumfang und das Datenformat.
- 10.6 Im Übrigen teilen sich die Vertragsparteien gegenseitig alle Ereignisse und Tatsachen mit, die die Erfüllung des Vertrags und insbesondere die Einhaltung des Fahrplans verhindern könnten (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Motorenausfälle bei Triebfahrzeugen etc.).

11 Betriebsstörungen und Unregelmässigkeiten

- 11.1 Die Vertragspartner melden sich gegenseitig unverzüglich jede Betriebsstörung und Unregelmässigkeit, die den Betriebsablauf beeinflussen. Die im Infrastrukturnutzungsvertrag bezeichneten Dienststellen handhaben das Störungsmanagement nach den operativen Entscheidungsregeln. Die Entscheidungshoheit im Störfall liegt bei der SOB.
- 11.2 Beide Vertragspartner treffen alle zumutbaren Vorkehrungen zur Behebung der Störung und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.
- 11.3 Die Vertragspartner sind zu gegenseitiger Hilfeleistung mit Personal und Material verpflichtet, um Züge an den nächsten geeigneten Bahnhof abzuschleppen oder blockierte Reisende zu evakuieren. Die EVU ist verpflichtet, Probleme beim Bereitstellen des Zugs, welche die Einhaltung des Fahrplans gefährden, der SOB zu melden.

12 Entgelt

- 12.1 Das Entgelt richtet sich nach den veröffentlichten Preisen der Grund- und Zusatzleistungen sowie den Serviceleistungen.
- 12.2 Die Rechnungsstellung durch die SOB erfolgt monatlich in Schweizer Franken (CHF). Fällige Zahlungen leistet die EVU innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 12.3 Die SOB kann eine angemessene Sicherstellung des Entgelts in Form einer Bankgarantie oder einer anderen vergleichbaren Sicherheit verlangen.
- 12.4 Für wiederkehrende Leistungen können periodische Abschlagszahlungen vereinbart werden.

13 Verrechnung von Gegenforderungen

Die Vertragspartner können Gegenforderungen nur verrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14 Verzicht auf bestellte Leistungen

- 14.1 Über bestellte, aber nicht beanspruchte Leistungen kann die SOB verfügen, z.B. diese Dritten anbieten.
- 14.2 Die EVU ist der SOB für einen allfälligen Schaden aus der Nichtbeanspruchung der Leistung ersatzpflichtig.

15. Subunternehmer und Abtretung von Trassen

- 15.1 Die EVU kann im Rahmen der Benutzung der Infrastruktur Subunternehmer zur Erbringung von Teilleistungen oder zur Benützung einer Trasse beziehen. Sie überbindet in ihrem Vertrag mit dem Subunternehmer alle Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrags, die zur Wahrung der Interessen der SOB sowie zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs erforderlich sind. Das vom Subunternehmer eingesetzte Personal und die von ihm eingesetzten Fahrzeuge müssen nach den Bestimmungen der Eisenbahnverordnung zugelassen und geprüft sein und im Antrag der EVU für die Sicherheitsbescheinigung aufgeführt sein. Die SOB kann verlangen, dass ihr der Vertrag mit dem Subunternehmer zur Kenntnis vorgelegt wird. Das Rechtsverhältnis zwischen der EVU und der SOB bleibt unberührt.
- 15.2 Will die EVU die Benützung einer Trasse an einen Dritten abtreten, so dass dieser an Stelle der EVU in den Vertrag eintritt, muss sie die schriftliche Zustimmung der SOB einholen.

16 Haftung

16.1 Haftung der EVU gegenüber Reisenden und Dritten

Die EVU haftet als Inhaberin der Eisenbahnunternehmung im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Sie haftet für Schäden Reisender oder Dritter nach Massgabe der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Die EVU verzichtet im Verhältnis zu den Geschädigten darauf, sich auf Art. 26, § 2, Bst. C der "Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)" zu berufen, indem sie das Verhalten der SOB demjenigen eines Dritten gleichsetzt.

16.2 Haftung zwischen der SOB als Infrastrukturbetreiberin und der EVU

- 16.2.1 Die EVU haftet nur für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der SOB oder ihren Hilfspersonen durch die EVU, durch das von ihr verwendete Rollmaterial, durch von ihr beförderte Personen oder von ihr beförderte Güter bei der Nutzung verursacht werden. Sie ist von der Haftung befreit:
- a) bei Personenschäden
- wenn das schädigende Ereignis durch ausserhalb des Betriebs liegende Umstände verursacht wurde und die EVU diese Umstände trotz Anwendung der nach der Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte;
 - soweit das schädigende Ereignis auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist;
 - wenn das schädigende Ereignis auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die EVU dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte.
- b) bei Sachschäden
- wenn der Schaden durch ein Verschulden der SOB, einer nicht von der EVU verschuldete Anweisung der SOB oder Umstände verursacht worden ist, welche die EVU nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

- 16.2.2 Die SOB haftet für:
- a) Personenschäden
 - b) Sachschäden
 - c) Vermögensschäden

die sich daraus ergeben, dass die EVU Entschädigungen gemäss nationalem oder internationalem Transportrecht zu leisten hat (Eisenbahnhaftpflichtgesetz, EHG, SR 221.112.742; Transportgesetz, TG, SR 742.40; Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck, CIV, SR 0.742.403.1; Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, CIM, SR 0.742.403.1), die ihr oder ihren Hilfspersonen durch die Benützung verursacht werden.

Sie ist von dieser Haftung befreit:

- a) bei Personenschäden und bei Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass die EVU Entschädigungen gemäss EHG und CIV zu leisten hat:
 - wenn das schädigende Ereignis ausserhalb des Betriebs liegende Umstände verursacht wurde und die SOB diese Umstände trotz Anwendung der nach Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte;
 - soweit das schädigende Ereignis auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist;
 - wenn das schädigende Ereignis auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die SOB dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte.
- b) bei Sachschäden und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass die EVU Entschädigungen gemäss TG und CIM zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden der EVU, einer nicht von der SOB verschuldete Anweisung der EVU nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

- 16.2.3 Beim Zusammenwirken mehrerer Ursachen gilt folgendes:

- a) haben Ursachen, die von der SOB zu vertreten sind, und Ursachen, die von der EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jeder Vertragspartner nur in dem Umfang, in dem der von ihm gemäss Ziff. 16.2.1 oder 16.2.2 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jeder Vertragspartner den Schaden, den er erlitten hat, selbst.
- b) diese Regelung gilt sinngemäss, wenn Ursachen, die von der SOB zu vertreten sind, mit Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU, die dieselbe Infrastruktur benutzen, zu vertreten sind.
- c) bei Schäden gemäss Ziff. 16.2.1 gilt Buchstabe a) erster Satz sinngemäss, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU, die dieselbe Infrastruktur benutzen, zu vertreten sind. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die EVU der SOB zu gleichen Teilen.

16.3 Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden entstanden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die Strecken oder Anlagen mitbenutzen, wird der Schaden im gleichen Verhältnis aufgeteilt, es sei denn, eine Vertragspartei kann nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht hat.

16.4 Der Schadenersatz wird nach dem Wert im Zeitpunkt der Beschädigung oder der Zerstörung berechnet. Weitergehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.

16.5. Die Haftung der SOB für Vandalismusschäden, die von Dritten verursacht werden, während die Fahrzeuge der EVU verkehren oder auf Gleisen der SOB abgestellt sind, ist ausgeschlossen, soweit die SOB keine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verletzt.

17 Vertraulichkeit

- 17.1 Die Vertragspartner behandeln alle Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich und verwenden solche nur für betriebliche und versicherungstechnische Bedürfnisse. Diese Pflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert auch nach Beendigung des Vertrags fort. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.
- 17.2 Die Vertragspartner gewährleisten eine Sicherheit ihrer Informationssysteme, die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entspricht.

18 Abtretung von Forderungen

Forderungen aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners an Dritte abgetreten werden.

19 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung des Infrastrukturnutzungsvertrags und seiner integrierenden Bestandteile nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des Vertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.

20 Ergänzungen

Ergänzungen und Änderungen des Infrastrukturnutzungsvertrags mit allen seinen Bestandteilen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Übermittlung per Fax ist zulässig.

21 Kündigung des Infrastrukturnutzungsvertrags

- 21.1 Die SOB kann den Infrastrukturnutzungsvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die EVU nicht mehr über die Bewilligung zur Benützung der Infrastruktur (Art. 9 EBG) und erforderlichenfalls über die Konzession für die regelmässige Personenbeförderung (Art. 5, Abs. 4 EBG) verfügt.
- 21.2 Jeder Vertragspartner kann den Infrastrukturnutzungsvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung in schwerwiegender Weise gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen verletzt.
- 21.3 Die Vertragspartei, die Anlass zur fristlosen Kündigung des Infrastrukturnutzungsvertrags gab, haftet der anderen Vertragspartei für den verursachten Schaden, es sei denn, sie beweist, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist.

22 Rechtsnachfolger der EVU

Die Übertragung des Infrastrukturnutzungsvertrags auf einen allfälligen Rechtsnachfolger der EVU bedarf der schriftlichen Zustimmung der SOB.

23 Anwendbares Recht

Anwendbar ist das Schweizerische Recht.

24 Streiterledigung

- 24.1 Alle Streitigkeiten zwischen der SOB und der EVU, welche den Infrastrukturnutzungsvertrag betreffen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss eines solchen Vertrags stehen, entscheidet die Schiedskommission gemäss Artikel 40a des Eisenbahngesetzes (EBG).
- 24.2 Über die übrigen Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.
- 24.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen.

Beilage 2

1.1.1.1 Liste der bestellten Trassen (inkl. Grundleistungen)

1 Trassenbenutzung

- 1.1 **EVU Muster** bestellt Trassen inkl. Traktionsenergie für folgende Strecken:
670.1-4 / 672.1-2: Rapperswil – Pfäffikon SZ – Biberbrugg – Arth-Goldau
Wädenswil – Samstagern – Biberbrugg – Einsiedeln
870.1-4 / 872: Romanshorn – St.Gallen – Wattwil / (Wil) – Wattwil –
Nesslau Neu St.Johann
- 1.2 **EVU Muster** bestellt im Moment keine regelmässigen Trassen.
Die gewünschten Trassen werden bei der SOB rechtzeitig schriftlich bestellt.

2 Grundlagen für die Preisberechnung

Als Grundlage für die Berechnung der Infrastrukturbenutzungsgebühren gelten:

- die Netzzugangsverordnung NZV
- die Ausführungsbestimmungen zur NZV

- die aktuelle Tarifliste der SOB „Trassen und Zusatzleistungen“, welche pro Fahrplanperiode neu herausgegeben wird. Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Verkehrs eines Zuges gültige Liste. Diese Liste ist unter www.sob.ch/Netzzugang abrufbar.

Die Tarifliste „Trassen und Zusatzleistungen“ enthält die gültigen Annullationsbedingungen.

3 Trassenpreis

- 3.1 Im Mindestpreis sind folgende Leistungen enthalten:
- Trassenplanung
 - Fahrplanofferte
 - Erstellen des Fahrplans (Netzgrafik, SYFA)
 - Angaben im Dienstfahrplan bzw. Fahrordnung
 - Die Bereitstellung der Fahrstrasse mit einer Normgeschwindigkeit der Reihe R auf den Strecken und den Bahnhöfen zu den vereinbarten Fahrplanzeiten
 - Die Verkehrsregelung auf der Strecke und bei Halt bzw. Durchfahrt durch die Bahnhöfe
 - Die Perrongleisbenutzung (innerhalb der vereinbarten Haltezeit)
 - Die Zugänge zu den Perrons, die Perrons sowie deren öffentlichen Publikumsanlagen
 - Die Betriebssteuerung inkl. Nutzung der Kommunikations- und Informatikmittel der Infrastruktur, weiterleiten der für die Infrastruktur betriebsnotwendigen Vormeldungen.
 - Das Störungs- und Krisenmanagement im normalen Rahmen
 - Lautsprecherdurchsagen (wo Anlagen vorhanden) auf den Bahnhöfen
 - Knotenzuschläge
- 3.2 Deckungsbeitrag
- 3.2.1 Der Deckungsbeitrag ist aus aktuellen Tarifliste Trassen und Zusatzleistungen ersichtlich.

3.2.2 Der Zuschlag für die Bereitstellung von Trassen für Geschwindigkeiten für 60 km/h oder kleiner auf den Strecken und den Bahnhöfen zu den vereinbarten Fahrplanzeiten beträgt 10 % auf den Deckungsbeitrag.

4 Änderungen der bestellten Leistungen

4.1 Bestellte, jedoch nicht genutzte Trassen werden aufgrund der Bestellung berechnet.

4.2 Sofern sich die Grundlagen der NZV ändern, werden die Preise angepasst. In diesen Fällen wird diese Beilage neu erstellt und von den Vertragsparteien unterzeichnet.

5 Geltungsdauer dieser Beilage

Diese Beilage 2 gilt ab .2009

St. Gallen, .. 2009

Schweizerische Südostbahn AG

Heinrich Güttinger
Mitglied der Geschäftsleitung
Produktion

Max Strini
Produktion
Stv-Leiter Produktion

.....

EVU Muster

Beilage 3

Liste der bestellten Zusatz- und Serviceleistungen

1 Grundlagen für die Berechnung

Als Grundlage für die Berechnung der Infrastrukturbenutzungsgebühren gelten:

- die Netzzugangsverordnung (NZV)
- die Ausführungsbestimmungen zu der NZV
- die aktuelle Tariffliste der SOB „Trassen und Zusatzleistungen“, welche pro Fahrplanperiode neu herausgegeben wird. Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Verkehrs eines Zuges gültige Liste. Diese Liste ist unter www.sob.ch/Netzzugang abrufbar.
- allenfalls die separate, schriftliche Offerte der SOB für Serviceleistungen.

Auf der Tariffliste „Trassen und Zusatzleistungen“ sind die gültigen Annullationsbedingungen publiziert.

2 Bestellte Zusatzleistungen der **EVU Muster**

- 2.1 Die Preise gelten unter Vorbehalt einer allfällig notwendigen Zustimmung des BAV.
- 2.2 **EVU Muster** bestellt im Moment keine regelmässig wiederkehrenden Zusatzleistungen. Die gewünschten Zusatzleistungen werden bei der SOB rechtzeitig schriftlich bestellt.

3 Bestellte Serviceleistungen der **EVU Muster**

EVU Muster bestellt im Moment keine regelmässig wiederkehrenden Serviceleistungen. Die gewünschten Serviceleistungen werden bei der SOB rechtzeitig schriftlich bestellt.

4 Geltungsdauer dieser Beilage

Diese Beilage gilt ab dem2009

St. Gallen,2009

Schweizerische Südostbahn AG

Heinrich Güttinger
Mitglied der Geschäftsleitung
Produktion

Max Strini
Produktion
Stv-Leiter Produktion

.....
EVU Muster

Beilage 4

Liste der eingesetzten Fahrzeuge

1 Einsatz von Fahrzeugen der **EVU Muster**

- 1.1 **EVU Muster** verpflichtet sich nur voll funktionsfähige und vom BAV zum Betrieb auch auf dem Netz der SOB zugelassene Fahrzeuge einzusetzen.
- 1.2 Die von der **EVU Muster** eingesetzten Fahrzeuge werden bei jeder Bestellung der SOB schriftlich bekanntgegeben.

2 Geltungsdauer dieser Beilage 4

- 2.1 Diese Beilage 4 gilt ab dem ... **2009**.
- 2.2 Sobald die Angaben auf dieser Beilage ändern, wird diese Beilage entsprechend neu erstellt und von den Vertragsparteien unterzeichnet.

St. Gallen, ... **2009**

Schweizerische Südostbahn AG

Heinrich Güttinger
Mitglied der Geschäftsleitung
Produktion

Max Strini
Produktion
Stv-Leiter Produktion

.....

EVU Muster

Beilage 5

Operative Entscheidungsregeln für den Störfall

Gültig ab 1. Mai 2004

1 Ausgangslage

Gemäss der Netzzugangsverordnung (NZV) hat die Infrastrukturbetreiberin SOB im Falle von Betriebsstörungen ein Weisungsrecht gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Die SOB und die EVU sind verpflichtet, sich gegenseitig mit Personal und Material zur Behebung von Störungen und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu helfen. Damit bei Störungsfällen die Kompetenzen zwischen der SOB und den EVU klar abgegrenzt werden können, sind diese nachfolgend geregelt.

2 Was ist ein Störfall?

Ein Störfall liegt dann vor, wenn:

- ein Zug wegen einer technischen Störung am Zug nicht mehr weiter fahren kann
- die Infrastrukturanlage so gestört ist, dass der fahrplanmässige Zugverkehr nicht mehr aufrecht erhalten werden kann
- andere Vorkommnisse, die das Befahren der Infrastruktur nicht mehr erlauben

3 Verantwortlichkeiten und Geltungsbereich

Die Entscheidungshoheit liegt in Störungsfällen bei der SOB. Die Entscheidungsregeln gelten für das ganze Infrastrukturnetz der SOB und bilden einen integrierenden Bestandteil des Infrastrukturnutzungsvertrags zwischen der SOB und der EVU. Die EVU sind zu gegenseitiger Hilfeleistung mit Personal und Material verpflichtet um Züge abzuschleppen und blockierte Reisende weiter zu befördern.

4 Verwendung von Triebfahrzeugen zur Hilfeleistung

Die SOB hat das Recht, zur Hilfeleistung in Störungsfällen geeignete Triebfahrzeuge und Fahrpersonal einer EVU oder eines Traktionärs ohne vorherige Absprache in eigener Kompetenz zu verwenden.

5 Zugsverspätungen

Wenn im Störfall Zugsverspätungen entstehen, hat das beteiligte Personal der SOB und der EVU dahin zu wirken, dass die Verspätungen eingeholt und nicht auf andere Züge übertragen werden.

6 Steckenbleiben von Zügen

6.1 Reisezüge

Ein steckengebliebener Reisezug wird bis zum nächsten, betrieblich geeigneten Bahnhof geführt und dort abgestellt. Die Reisenden werden mit den nächsten geeigneten Zügen einer beliebigen EVU weiterbefördert

Die SOB verständigt die beteiligten EVU über den Vorfall. Die betroffene EVU entscheidet, was mit der Komposition, oder Teilen davon, zu geschehen hat.

6.2 Güterzüge

Ein steckengebliebener Güterzug wird bis zum nächsten, betrieblich geeigneten Bahnhof geführt und dort abgestellt

Die SOB verständigt die beteiligte EVU über den Vorfall. Die EVU entscheidet was mit dem Güterzug, oder Teilen davon, zu geschehen hat.

7 Prioritäten der Zugarten

Es gelten folgende Prioritätsstufen:

- 1 Züge zur Hilfeleistung bei ihrer Fahrt zur Unfallstelle oder zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit der Anlage
Lösch- und Rettungszüge, Schneeräumungszüge
Hilfszüge, Hilfslok
Materialtransporte zur Unterbruchstelle
- 2 Züge des Systemverkehrs in der folgenden Reihenfolge:
 - a) Personenfernverkehr
 - b) RE-Züge
 - c) IR-Züge
 - d) Ganzzüge „Rollende Landstrasse“ mit besetzten Begleitwagen und mit besonderen Beförderungsvorgaben des Bundes
 - e) Züge des Regionalverkehrs
- 3 Autoverladezüge am Lötschberg
- 4 Züge des Systemverkehrs im Güterverkehr
- 5 Zusatzzüge im Reiseverkehr unter Beachtung der mit den EVU vereinbarten Prioritäten
- 6 Zusatzzüge im Güterverkehr unter Beachtung der mit den EVU vereinbarten Prioritäten
- 7 Leermaterialzüge und Lokfahrten
- 8 Dienstzüge
- 9 Leistungen zur Erhaltung der Anlagen sowie Mess- und Versuchsfahrten
- 10 Überführungen von Rollmaterial in die Werkstätte oder zur Herstellerfirma

2. **EVU Muster**

2.1 **Allgemeine Angaben / Rechtsform / Adresse / Koordinaten**

.....
.....

2.2 **Besteller**

.....
.....

2.3 **Ansprechpartner für betriebliche Belange**

.....
.....

2.4 **Rechnungsadresse – sofern von allgemeinen Angaben abweichend**

.....
.....